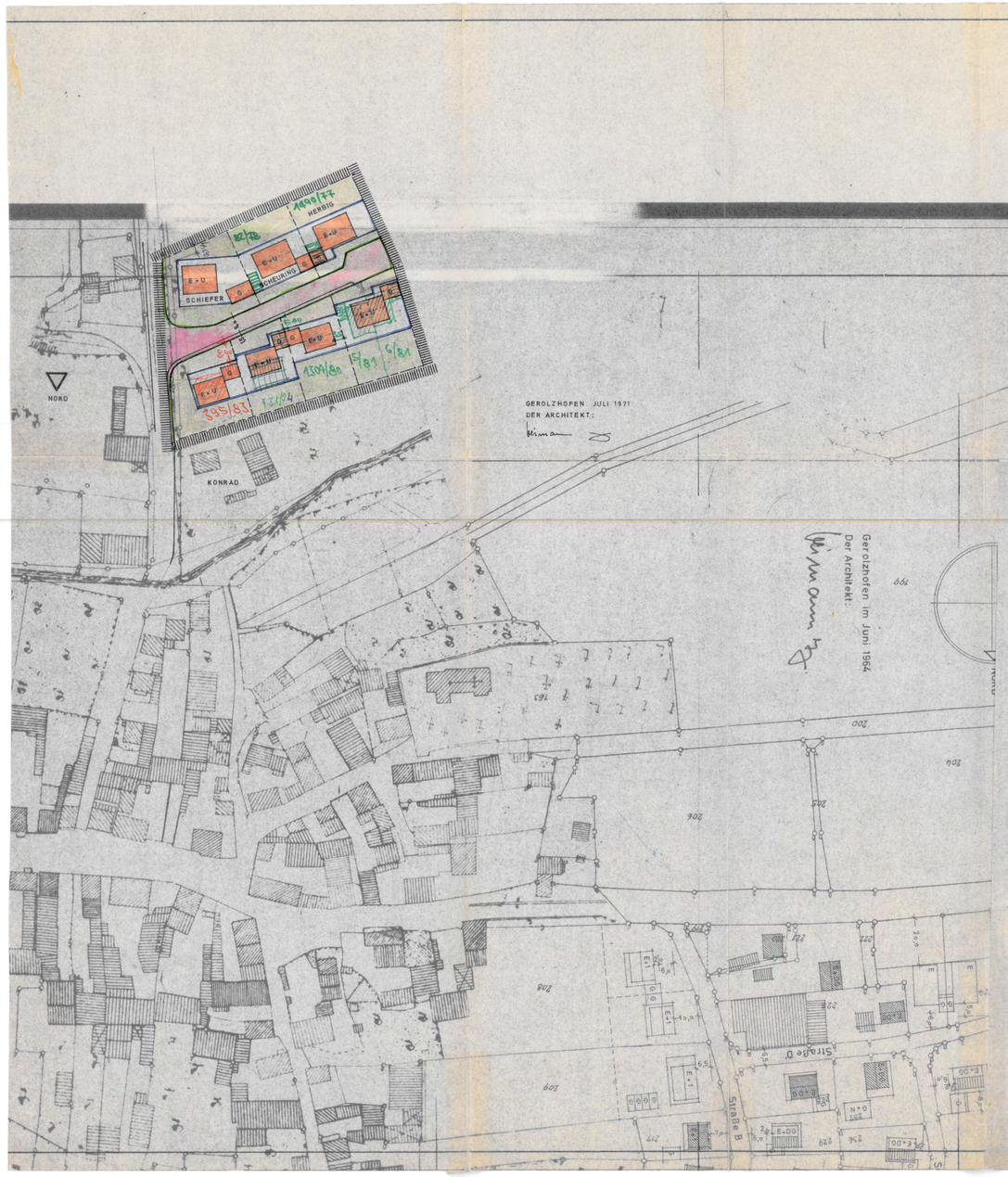

Weitere Festsetzungen für das Baugebiet "Schloßsteige" in Dingolshausen

1. Das Bauland wird als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind innerhalb des Geltungsbereiches Wohngebäude bis zu 2 Wohnungen. Gewerbebetriebe sind unzulässig.
2. Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
3. Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Gewerbliche Garagen sind unzulässig.
4. Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
5. Als Mindestgröße der Baugrundstücke werden 600 qm festgesetzt.
6. Für die Abstandsregelung gilt Art.6 der Bayer.Bauordnung.
7. Die Höhe der Einfriedung wird auf 1,10 m ab Oberkante Gehsteig festgesetzt. Die Sockelhöhe der Normaleinfriedung darf nicht mehr als 0,40 m betragen. Für notwendige Böschungsmauern darf die Mauerhöhe 1,10 m ab Oberkante Gehsteig nicht übersteigen. Hierauf noch aufgebrachte Zaungitter dürfen eine maximale Höhe von 60 cm nicht übersteigen.
8. Alle Gebäudeanstriche sind in gedeckten Farben zu halten. Besonders grell leuchtende Farbanstriche sind unzulässig.
9. Die Sockelhöhe der Gebäude darf am Anschluß des Hangs auf der erdgeschossigen Seite nicht mehr als 0,60 m betragen. Die Traufhöhe auf der Untergeschoßseite darf maximal nicht mehr als 5,75 m betragen. Soweit sich aus der Hangneigung eine größere Traufenhöhe ergibt, ist die Grundstücksfläche im Gebäudeanschluß aufzufüllen.
10. Trempel- und Kniestöcke sind unzulässig. Die maximale Höhe angehobener Traufen darf 0,35 m nicht übersteigen.

Hinweis: Für das Baugebiet ist die Stromversorgung z.Zt. nicht einwandfrei in jeder notwendigen Menge gesichert. Elektrobeheizungen sind deshalb grundsätzlich nicht möglich.

Gerolzhofen, im Februar 1973

Der Architekt:

PLANFERTIGER

Gerolzhofen, im Juli 1971

Arch. u. Ing. (grad.)
EUGEN W E I M A N N
GEROLZHOFEN
Julius-Echter-Straße 15

DINGOLSHAUSEN

LANDKREIS: GEROLZHOFEN

BEBAUUNGSPLAN

„SCHLOSSTEIGE"

M.=1:1000

Art der baulichen Nutzung: ALLGEMEINES WOHNGEBIET
Bauweise: OFFENE BAUWEISE

Der Bebauungsplan-Entwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 5. März 1973 bis 7. April 73 öffentl. ausgelegen.

Dingolshausen, den 14. APR. 1973 197

(Bürgermeister)

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom Juli 1971 gem. §10 BBauG am 2.11.73 als Satzung beschlossen.

Dingolshausen, den 13.11. 1973

(Bürgermeister)

Der genehmigte Bebauungsplan ~~hat~~ liegt gem. § 12 BBauG vom 2.9.1974 ~~bis~~ - öffentl. aus~~gelegt worden~~

Die Genehmigung und Auslegung ist am 4.9. 1974 bekannt gemacht worden. Der Plan ist damit gem. §12 BBauG am 4.9. 1974 rechtsverbindlich geworden.

Dingolshausen, den 4.9.1974

Genehmigungsvermerk ~~der Regierung~~

Genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 6. 8. 1974 Nr. 2 B - 610 gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit der V. [illegible] vom 23.10.1968, zuletzt* in der Fassung vom [illegible] (GVBl S. 650)

* geändert

Schweinfurt, 6. 8. 1974
Landratsamt
I. A.
Beck, RD

L e g e n d e

Es gelten: **a) Für die Festsetzungen:**

- Grenze des Geltungsbereiches
- IN DIESEM VERFAHREN FESTZUSETZENDE BAULINIEN
- Straßenbegrenzungslinie
- V=50 km/h, B=38 m — Sichtwinkeldreiecke
- vordere Baugrenze
- seitliche und rückwärtige Baugrenze
- 7.5 — öffentliche Verkehrsfläche mit Angabe der Straßenbreite
- ~~Fläche für Gemeinbedarf~~ Private Grünflächen
- G — Fläche für Garagen, Pultdach mit Neigung 6-10° oder Flachdach
- E+U — Erdgeschossige Bauweise mit hangseitig ausgebautem Untergeschoß, flachgeneigtem Satteldach mit Dachneigung 22-28°
- 1.5, 6.5, 8.0 — Bemessungsbreite von Straßen und Wegen

b) Für die Hinweise:

- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Vorschlag für Teilung der Grundstücke
- 345 — Grundstücksnummern
- Vorhandene Wohngebäude
- Vorhandene Nebengebäude
- Hochspannungsleitung
- Bereits ausgebaute Straßenfläche

wo sind die weiteren Erhebungen?